

Inhalt

I	Areal- und Quartierplanungen		4
	Baumassen-Bonus	Art. 1	4
	Fördermassnahmen	Art. 2	4
II	Wohnflächenanteile		5
	Wohnflächenanteil in der Gewerbezone	Art. 3	5
III	Luft/Wasser-Wärmepumpen		5
	Standort der Wärmepumpe	Art. 4	5
	Vorsorgeprinzip	Art. 5	5
IV	Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förder-beiträgen		6
	Zweck	Art. 6	6
	Allgemeine Bestimmungen	Art. 7	6
	Geförderte Massnahmen	Art. 8	6
	Beitragsberechtigte Massnahmen	Art. 9	7
	Finanzierung der Förderbeiträge	Art. 10	8
	Grundsätze für die Ausrichtung der Förderbeiträge	Art. 11	8
	Antrag auf Förderbeiträge	Art. 12	9
	Auszahlung / Zuständigkeit	Art. 13	9
	Verfall und Verzicht	Art. 14	9
	Information	Art. 15	9
V	Verordnung Energieansprüche Wohnzone W2A		10
	Zweck	Art. 16	10
	Allgemeine Bestimmungen	Art. 17	10
	Festlegung Standard	Art. 18	10
VI	Versickerung von unverschmutztem Meteorwasser		10
	Grundsatz	Art. 19	10
	Anwendungsbereich	Art. 20	11
	Technische Vorschriften	Art. 21	11
	Baukontrolle / Ausführungspläne	Art. 22	11
VII	Umgebungsgestaltung		11
	Einfriedungen	Art. 23	11
VIII	Grabenauffüllungen		12
	Allgemeines	Art. 24	12
	Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen	Art. 25	12
	Anmerkungen	Art. 26	13
	Meldung	Art. 27	14
IX	Baukontrolle und Meldepflicht		14
	Baukontrolle	Art. 28	14
	Meldefristen	Art. 29	15
X	Allgemeines		15
	Inkrafttreten	Art. 30	15

I Areal- und Quartierplanungen

Baumassen-Bonus

Art. 1

- 1 Das zulässige Mass der Nutzung kann bis maximal 10 % erhöht werden (Ausnützungsbonus).
- 2 Die konkrete Höhe des Ausnützungsbonus wird nach folgenden Kriterien mit den entsprechenden Anteilen berechnet:

Kriterium	Anteil
- Ressourcenschonende Bauweise / Ökologisches Bauen	1 %
- Ausstattung / Aussenanlagen	1 %
- Unterirdische Pflichtparkplätze	2 %
- Gestaltung der Aussenräume (Freiraumkonzept)	3 %
- Städtebauliche Qualität und Wohnqualität (Bebauungskonzept, Einfügung)	3 %
Total	10 %

- 3 Die Baubehörde legt den effektiven Bonus auf Basis der Kriterien nach Absatz 2 fest.

Fördermassnahmen

Art. 2

- 1 Zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, beteiligt sich die Gemeinde im Rahmen der Verfügbaren Mittel an den Planungskosten von Folgeplanungen (Quartier- und Arealplänen).
- 2 Die Kostenbeteiligung der Gemeinde liegt bei max. 50 % der Planungskosten. Die Höhe wird entsprechend der Anteile am Ausnützungsbonus nach Art. 1 der Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 3 Die Finanzierung der Kostenbeteiligungen erfolgt über den kommunalen Fonds der Gemeinde, welcher für die Erträge der Mehrwertabgabe eingerichtet wurde (Art. 19p und Art. 19r KRG).
- 4 Die Gemeindeversammlung kann bei der jährlichen Budgetversammlung zusätzliche Gelder für den Förderbeitragsfond bewilligen. Der Gemeindevorstand kann im Verlaufe des Jahres bei Bedarf auch einen Nachtragskredit (im Rahmen der Kompetenzen gemäss Verfassung) sprechen.

II Wohnflächenanteile

Wohnflächenanteil in der Gewerbezone

Art. 3

- 1 Der Wohnflächenanteil darf max. 25 % der gesamten Bruttogeschossfläche betragen.
- 2 Wohnflächen in Gewerbezone dürfen ausschliesslich betriebsgebundenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Betriebsgebundene Personen sind insbesondere der/die Betriebsinhaber/in sowie betriebsgebundenes Personal.
- 3 Die Realisierung von Wohnflächen in Gewerbezone ist nur dann zulässig, wenn sich der Betriebsstandort ebenfalls in der Gemeinde Felsberg befindet.

III Luft/Wasser-Wärmepumpen

Standort der Wärmepumpe

Art. 4

- 1 Zur Realisierung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Bauherrschaft eine Standortevaluation durchzuführen und der Nachweis der Standortgebundenheit zu erbringen. Der Standort der Wärmepumpe ist nach nachfolgender Priorisierung zu prüfen:
 1. Innenaufstellung: Sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, sind sämtliche sichtbaren Komponenten der Wärmepumpenanlage innerhalb des Gebäudes zu realisieren.
 2. Aussenaufstellung oder Splitaufstellung an Fassade: Alle von aussen sichtbaren Komponenten sind entlang der Gebäudefassade zu realisieren.
 3. Aussenaufstellung oder Splitaufstellung freistehend: Alle von aussen sichtbaren Komponenten der Wärmepumpe sind möglichst gut eingebettet in die Umgebung zu realisieren.

Vorsorgeprinzip

Art. 5

- 1 Unabhängig der bestehenden Umweltbelastung sind die Emissionen soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Im Rahmen der Umsetzung des Vorsorgeprinzips müssen zusätzlich zur Standortevaluation nach Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zwingend folgende emissionsreduzierenden Massnahmen geprüft werden:
 - Wahl einer Anlage mit tiefem Schalleistungspegel
 - Schalldämpfung jeglicher Art
 - Ev. betriebliche Regulierungen
- 2 Bei Unterschreitung des max. Lärmwerts von weniger als 3 dB sind, im Sinne der Vorsorge, ergänzend Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen.

IV Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Zweck Art. 6

- 1 Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen und effizienten Verwendung von Energie.

Allgemeine Bestimmungen Art. 7

- 1 Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.
- 2 Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeindevorstandes ist abschliessend.

Geförderte Massnahmen Art. 8

- 1 Der Gemeindevorstand fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:
 - a) **Wärmetechnische Gebäudesanierungen**

Beiträge an Gebäudesanierungen werden gewährt, wenn Massnahmen an der Gebäudehülle getroffen werden, welche zu einer energetisch bedeutenden Verbesserung führen. Die Sanierung haustechnischer Anlagen (Wärmepumpen, Holzfeuerungen, Solaranlagen, Komfortlüftungen etc.) wird ergänzend gefördert.
 - b) **Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwasser**

Beiträge an Solaranlagen zum Zweck der Erzeugung von Brauchwasser werden ergänzend zu den Beiträgen an die wärmetechnische Gebäudesanierung ab einer Absorberfläche von mindestens 4 m² gewährt. Solaranlagen werden auch ohne wärmetechnische Gebäudesanierungen gefördert.
 - c) **Photovoltaikanlagen**

Beiträge an Photovoltaikanlagen, ausgenommen PVA (Anteil), welche aufgrund des Energiegesetzes des Kantons GR erstellt werden, sowie Solar Spiegel, Solarblumen und dgl.
 - d) **Gebäude-Neubauten im Minergie-P oder A-Standard**

Gebäudeneubauten werden nur finanziell unterstützt, wenn der Minergie-P- oder Minergie A-Standard erreicht wird. Der Minergie-P- bzw. Minergie-A-Standard muss mit einem Zertifikat nachgewiesen werden.
 - e) **Diverse Massnahmen**

Der Gemeindevorstand legt in dieser Richtlinie fest, welche Massnahmen zusätzlich mit finanziellen Beiträgen gefördert werden.

1 Gebäude-Neubauten

(ausgenommen Neubauten in Wohnzone W2A)

Bestätigung des **Minergie-P- oder Minergie–A-Standards** durch die Zertifizierung:

Beiträge:	CHF 5 000.-	pauschal für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
	CHF 2 500.-	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus (max. CHF 10 000.-)
	CHF 20.-	pro m ² EBF für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude (max. CHF 10 000.-)

Bestätigung des **Minergie-P-Eco- oder Minergie–A-Eco–Standards** durch die Zertifizierung:

Beiträge:	CHF 6 000.-	pauschal für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
	CHF 3 000.-	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus (max. CHF 12 000.-)
	CHF 25.-	pro m ² EBF für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude (max. CHF 12 000.-)

2 Wärmetechnische Gebäudesanierung

(ausgenommen Bauten in Wohnzone W2A)

Bestätigung des Förderbeitrages des Kantons Graubünden (Amt für Energie und Verkehr)

Der Kanton legt die Höhe der Förderbeiträge fest. Die Gemeinde Felsberg zahlt zusätzlich einen Teil des vom Kanton festgelegten Förderbeitrages aus. Dieser Teil wird mit einem Faktor von 20 - 50 % vom Kantonsbeitrag vorgeschlagen. Der Gemeindevorstand legt diesen Faktor jeweils anfangs Jahr aufgrund der vorhandenen Mittel im Forderungsfonds bzw. den durch die Budgetversammlung genehmigten Förderbeiträge fest.

3 Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwasser

Bestätigung des Förderbeitrages des Kantons Graubünden (Amt für Energie und Verkehr)

Beiträge:	CHF 1 000.-	pauschal für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
	CHF 650.-	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus (max. CHF 2 600.-)

4 Photovoltaikanlagen gemäss Art. 8, Abs. 1, Bst. c)

Vor Erstellung einzureichen:

Meldeformular und Selbstdeklaration über die korrekte Erstellung von Solaranlagen.

Nach Erstellung einzureichen:

Sicherheitsnachweis, Mess- und Prüfprotokoll der Photovoltaikanlage.

Beiträge: CHF 200.- pro kWp (max. CHF 2 000.- / Objekt)

5 Diverse Massnahmen

Die Gemeinde übernimmt CHF 200.- an den Kosten einer Energieberatung durch die Rhienergie AG oder durch andere Unternehmen.

Finanzierung der Förderbeiträge

Art. 10

- 1 Die Finanzierung der Förderbeiträge soll in erster Linie durch Erträge aus der Mehrwertabschöpfung bei Neueinzonungen erfolgen.
- 2 Falls diese Beiträge nicht ausreichen, soll die Abgabe an die Gemeinde (von Rhienergie) von momentan 0.5 Rp./kWh soweit nötig genutzt werden (jährliche Festlegung). Diese Abgabe ist im Strompreis enthalten, wird also von der Rhienergie den Verbrauchern in Rechnung gestellt und dann den Gemeinden als Konzessionsabgaben bezahlt.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann bei der jährlichen Budgetversammlung zusätzliche Gelder für den Förderbeitragsfond bewilligen. Der Gemeindevorstand kann im Verlaufe des Jahres bei Bedarf auch einen Nachtragskredit (im Rahmen der Kompetenzen gemäss Verfassung) sprechen.

Grundsätze für die Ausrichtung der Förderbeiträge

Art. 11

- 1 Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:
 - Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik
 - Die Massnahmen gehen weiter als gesetzlich vorgeschrieben
 - Das Gebäude oder die Anlage befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
 - Die Beiträge werden an den Eigentümer/die Eigentümerin des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.
- 2 Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die politische Gemeinde zu mehr als 50 % beteiligt ist.
- 3 Die Förderbeiträge dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 % der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen. Überschreiten die Beiträge diesen Prozentsatz, kürzt die Gemeinde ihre finanzielle Förderung entsprechend.

Antrag auf Förderbeiträge

Art. 12

- 1 Beitragsgesuche für wärmetechnische Gebäudesanierungen und für Solaranlagen zur Erzeugung von Bruchwasser sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Amt für Energie und Verkehr Graubünden einzureichen. Die technische Prüfung des Gesuches erfolgt ausschliesslich durch diese Fachstelle.
- 2 Wegleitungen und Antragsformulare können über die Internetseite des Amtes für Energie und Verkehr GR bezogen werden: www.aev.gr.ch / Energieeffizienz/ Förderbeiträge
- 3 Die Gemeinde Felsberg verzichtet auf eine technische Prüfung der Gesuche. Sie orientiert sich am Entscheid des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden.
- 4 Der Entscheid des Amtes für Energie und Verkehr ist so rasch wie möglich vom Eigentümer an die Gemeindeverwaltung Felsberg weiter zu leiten.
- 5 Bei Neubauten ist das provisorische Label des Vereins Minergie der Gemeinde einzureichen.
- 6 Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Förderbeiträge und teilt diese dem Eigentümer mit.
- 7 Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Gemeindeversammlung das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst bzw. genügend Mittel im Energieförderfonds der Gemeinde vorhanden sind.

Auszahlung / Zuständigkeit

Art. 13

- 1 Die Auszahlung des zugesicherten Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der definitiven Beitragsbestätigung des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr. Für Förderbeiträge bei Neubauten ist das definitive Zertifikat vorzulegen. Bei Photovoltaikanlagen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Anlage erstellt worden ist (z.B. Rechnung des Anlagenerstellers).

Verfall und Verzicht

Art. 14

- 1 Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrages begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
- 2 Der Anspruch auf den Förderbeitrag entfällt spätestens zwei Jahre nach dem Baubeginn.

Information

Art. 15

- 1 Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung der Fördermittel.

V Verordnung Energieansprüche Wohnzone W2A

Zweck Art. 16

- 1 Diese Verordnung legt den Standard fest, der für die Wohnzone W2A bezüglich energiesparenden Ansprüchen (BG Art. 11a) gilt.

Allgemeine Bestimmungen Art. 17

- 1 In Art. 11a des Baugesetzes ist festgelegt, dass in der Wohnzone W2A nur Gebäude gebaut werden sollen, die speziell hohen energiesparenden Ansprüchen entsprechen. Der Gemeindevorstand legt den Standard periodisch in einer Verordnung fest bzw. passt diesen den jeweiligen technischen Möglichkeiten an.

Festlegung Standard Art. 18

- 1 Der Gemeindevorstand legt fest, dass die Gebäude in der Wohnzone W2A folgenden Standard erfüllen müssen:
 1. Bei zertifizierten Minergie-P oder Minergie-A-Neubauten gelten die energiesparenden Ansprüche als erbracht. Die Bauherrschaft muss den entsprechenden Nachweis (Zertifikat) erbringen.
 2. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Energiebedarf (Warmwasser und Heizung) 26 kWh pro m² Nettowohnfläche und Jahr nicht übertroffen wird. Der Gemeindevorstand definiert die Form des zu erbringenden Nachweises in einer separaten Richtlinie.

VI Versickerung von unverschmutztem Meteorwasser

Grundsatz Art. 19

- 1 Das unverschmutzte Dachwasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Es ist in separaten Leitungen geeigneten Sickerschächten zuzuführen, ebenso das Wasser aus Sickerleitungen. An diese Leitungen und Schächte darf kein Schmutzwasser angeschlossen werden.
- 2 Das Oberflächenwasser auf Zufahrten, Wegen, Plätzen und Parkflächen ist breitflächig an Ort versickern zu lassen.

Ausnahmen werden gewährt:

- f) in Teilgebieten mit ungeeignetem Untergrund (Bodenaufbau und Durchlässigkeit des Bodens)
- g) in dicht überbautem und mit einem sehr grossen Anteil an befestigten Flächen versehenen Gebiet (Dorfkernzonen)
- h) in anderen begründeten Fällen gestützt auf die Norm SN 592000–2002.

Anwendungsbereich Art. 20

- 1 Der Grundsatz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Er ist auf folgende Bauvorhaben anzuwenden:
 - Neubauten;
 - An- und Aufbauten an bestehenden Gebäuden;
 - Wesentliche Umbauten, insbesondere solche, die eine Fassaden- oder Dachsanierung umfassen.

Technische Vorschriften Art. 21

- 1 Das oberflächliche Versickern lassen und die Versickerungsanlagen sind nach der Schweizer Norm SN 592000-2002 zu planen, zu bauen und zu betreiben. Für Sickerschächte und Feuchtbiootope sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - von Nachbargrundstücken: 2.50 m; mit Zustimmung des Nachbarn kann bis an die Grenze gebaut werden.
 - Strassenabstand: der Baulinienbereich ist freizuhalten.

Baukontrolle / Ausführungspläne Art. 22

- 1 Die Anlagen zur Versickerung des Dachwassers sind vor der Eindeckung zur Bauabnahme anzumelden. Es ist ein Ausführungsplan mit den Einmessungen abzuliefern.

VII Umgebungsgestaltung

Einfriedungen Art. 23

- 1 Gemäss Art. 68 Abs. 1 BauG haben sich Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Lebhäge gut ins Ort- und Landschaftsbild einzufügen. Als Hauptkriterium wird die Materialisierung angesehen. Trennungswirkung, Strukturierung und visuelle Durchlässigkeit bilden die weiteren Kriterien der Beurteilung.
- 2 Mögliche nachhaltige Arten bzw. Materialien sind Lebhag (Empfehlung: heimische Pflanzen/Sträucher), Holz (Empfehlung: heimische Holzarten), Naturstein, Kunststein, Metall und bifaziale Solarmodule.
- 3 Nicht zugelassene Arten bzw. Materialien sind verbotene, gebietsfremde Pflanzen gemäss Freisetzungsverordnung Art. 15 Abs. 2 (Anhang 2.1 und 2.2), Plastik-Kunststoffe und WPC (Holz-Polymerverbindung).

VIII Grabenauffüllungen

Allgemeines

Art. 24

- 1 Gemäss Ausführungsbestimmungen über den Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen wird folgendes vorgeschrieben:
 - Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung in öffentlichem Grund sind nach den jeweils gültigen Vorschriften auszuführen. Grundsätzlich finden die Normen der Vereinigung Schweizerische Strassenfachmänner (VSS) Anwendung.
 - Die Gemeinde stellt den Belag gegen Verrechnung an den Verursacher wieder her.
- 2 Die Grabenauffüllung ist Sache des Auftraggebers. Für Schäden infolge mangelhafter Grabenauffüllung haftet der Auftraggeber.
- 3 Die Belagsarbeiten erfolgen in zwei zeitlich getrennten Arbeitsetappen (AC T und Deckbelag) um allfällige Setzungen ausgleichen zu können. Obschon erst später ausgeführt, wird der Deckbelag nach Bauabnahme verrechnet. Somit wird verhindert, dass bei Handänderungen von Liegenschaften die neuen Besitzer für ihre Vorgänger haften.
Diese Belagsarbeiten werden gemäss den eingeholten Konkurrenzpreisen für Bauarbeiten der Swisscom verrechnet.

Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen

Art. 25

A Provisorische Instandsetzung

- Nachverdichten der Foundationsschicht
- Erstellen der Rohplanie
- Einbauen und Verdichten der AC T 22 N ca. 6 cm stark

B Definitive Instandsetzung

1. Arbeitsetappe:

- Nachschneiden des Belages mind. 20 cm.
- Erstellen der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einbauen und Verdichten der Tragschicht (AC T) bis OK best. Belag.

2. Arbeitsetappe (Nach ca. 1 – 5 Jahren):

- Abfräsen der Tragschicht auf die Stärke der Deckschicht mit 20 cm Überlapung
- Reinigung und Voranstrich der Tragschicht
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einbauen und Verdichten der Deckschicht

Strassentyp	Tragschicht		Deckbelag	
	1. Schicht	2. Schicht	AB-N	Spezialbelag
Prov. Beläge für die Dauer von ca. 6 Monaten	60 mm AC T 22 N			
Trottoirs	60 mm AC T 22 N		25 mm AC 8 N	
Sammelstrassen	80 mm AC T 22 N		35 mm AC 11 N	
Hauptverkehrsstrassen	90 mm AC T 32 S	70 mm AC T 22 S		35 mm AC 11 S PmB
Kreuzungen und Einspurstrassen auf Hauptverkehrsstrassen	90 mm AC T 32 S	70 mm AC T 22 S		35 mm Splittmastix SMA 11 S

Anmerkungen

Art. 26

- 1 Wo in bestehenden Strassen andere Belagsaufbauten vorhanden sind, ist der Einbau der neuen Belagsschichten, vorgängig mit dem Bauamt der Gemeinde Felsberg abzuklären.
- 2 Grabenauffüllung:
 - Das Material (Belag/Kies) ist beim Aushub zu separieren.
 - Lehmiges– oder bindiges Material darf im Kofferbereich nicht eingefüllt werden.
 - Stark durchnässtes Material muss abgeführt werden.
 - Die Grabenverdichtung unter Zugabe von Wasser (Schlemmen), ist nicht gestattet.
 - Die Verdichtung des Grabens muss so ausgeführt werden, dass der notwendige ME-Wert erreicht wird.
 - Die Gemeinde Felsberg behält sich vor, mangelhafte Graben durch das Kantonale Strassenbaulabor auf den erforderlichen ME-Wert prüfen zu lassen. Bei ungenügenden ME-Werten gehen die Kosten zu Lasten des Bauherrn oder der Werke.
 - Randabschlüsse müssen immer entfernt und neu versetzt werden.
 - Eingetretene Setzungen sind zu fräsen und mit AC T von geeigneter Körnung auszugleichen.
 - Für den Voranstrich der gefrästen Tragschicht ist Bitumenemulsion zu verwenden.
 -

- Für die Vorbehandlung der Schnittflächen ist zu verwenden:
Bei Tragschichten: Heissbitumen oder geeignete Anstrichmasse
Bei Deckschichten: Bituminöses Fugenband
 - Für die Ergänzung der Deckschicht ist dasselbe Mischgut zu verwenden wie bei der bestehenden Deckschicht.
- 3 Belagsüberbau bei Schieber und Schachten beträgt 5 mm.
 - 4 Belagsüberbau bei Schalenstein sowie Stell- oder Randstein beträgt im Maximum 5 mm.
 - 5 Frästiefen bei Deckbelägen:
 - im Trottoir 20 mm / in Sammelstrasse 25 mm /
in Hauptverkehrsstrassen 35 mm

Meldung

Art. 27

- 1 Grabarbeiten im öffentlichen Strassenbereich sowie Plätzen und Anlagen sind bewilligungspflichtig. Die Grabarbeiten sind mit dem Formular „Grabenanzeige öffentlicher Grund“ bis 14 Tage vor Baubeginn zu melden. Bei Störungen, die einer sofortigen Behebung bedürfen, ist das Bauamt der Gemeinde telefonisch zu informieren.

IX Baukontrolle und Meldepflicht

Baukontrolle

Art. 28

- 1 Der Gemeinde ist gemäss Art. 60 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen Anzeige zu machen. Die Meldung muss rechtzeitig schriftlich oder über den Online-Schalter der Gemeindeverwaltung (www.felsberg.ch) erfolgen.

Meldefristen

Art. 29

- 1 Für die Meldungen gemäss Art. 24 gelten folgende Fristen:
 - Baubeginn und Bauende müssen jeweils mindestens drei Tage vorher gemeldet werden.
 - Die Schnurgerüstabnahme muss dem Geometer (Firma Grünenfelder + Partner AG, Tel. 081 650 30 50) drei Tage vorher gemeldet werden.
 - Die Leitungskontrollen und -aufnahmen sind ebenfalls drei Tage vorher der Grünenfelder + Partner AG zu melden. Sie führen folgende Kontrollen/Aufgaben durch:
 - Bautechnische Prüfung Wasser– und Abwasserleitungen inkl. Anschluss an öffentliche Leitungen
Der Anschlussstutzen darf für die Abnahme/Qualitätskontrolle **max. eine Armtiefe lang sein!**
 - Einmessung Wasser- u. Abwasserleitung im offenen Graben
 - Nachführung des Katasters (Verrechnung erfolgt direkt)
 - Die Druckprobe für die Wasserleitung ist dem Brunnenmeister, A. Schneller AG, Hintere Gasse 58, 7012 Felsberg, Tel. 079 638 40 50, ebenfalls mindestens drei Tage vorher zu vereinbaren.
 - Die Bauabnahme ist mit der Gemeinde mindestens 14 Tage vor Bezug der Bauten oder Inbetriebnahme der Anlagen zu vereinbaren.

X Allgemeines

Inkrafttreten

Art. 30

- 1 Diese Bestimmungen treten mit Erlass des Gemeindevorstands in Kraft und ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen.